

Beschlussvorlage

VZD/3443/2025/GBE

Beschluss des Hauptausschusses Bentwisch über die Annahme von Spenden gemäß § 44 KV M-V (140 € für Heidechor Gelbensande)

Amt/Aktenzeichen: Zentrale Dienste /	Erstellungsdatum: 03.02.2025
Verfasser: Lau, Berit	Status: öffentlich

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
18.02.2025	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport Bentwisch
06.03.2025	Hauptausschuss Bentwisch

Sachverhalt:

Die Wirtschaftliche Vereinigung Bentwisch e.V. (Hansestraße 21 in 18182 Bentwisch) hat am 05.12.2024 (Buchungsdatum) eine Spende in Höhe von 140 € für den Heidechor Gelbensande überwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 44 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 beteiligen. Zuwendungen dürfen nur durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder eine Stellvertreterin oder Stellvertreter eingeworben werden und das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 Euro überschritten wird.

Entscheidungen von 100 bis höchstens 1.000 Euro kann die Gemeindevertretung durch die Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen.

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

In der Hauptsatzung der Gemeinde Bentwisch ist in § 5 Abs. 4 geregelt, dass der Hauptausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,01 Euro bis 1.000,00 Euro trifft. Somit kann der Hauptausschuss der Gemeinde Bentwisch über die Annahme der Spende entscheiden.

Die Wirtschaftliche Vereinigung Bentwisch e.V. hat direkt für den Heidechor Gelbensande gespendet. Der Heidechor Gelbensande hat 2 Quittungen für das Chorleiterhonorar (Chorprobe am 07.01.2025 und 14.01.2025 eingereicht (2x 75,00 €). Hierfür soll die Spende verwendet werden.

Stellungnahme des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport Bentwisch vom 18.02.2025

Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport Bentwisch empfiehlt dem Hauptausschuss die Spende mit 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen anzunehmen und dem

Heidechor Gelbensande zur Verfügung zu stellen.

Finanzierung:

Der Beschluss erfordert keine Finanzierung, da es sich um die Annahme und Verwendung einer Spende handelt.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Bentwisch beschließt gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Spende der Wirtschaftlichen Vereinigung Bentwisch e.V. (Hansestraße 21 in 18182 Bentwisch) in Höhe von 140,00 € anzunehmen (Buchungsdatum: 05.12.2024) und für die Förderung des Heidechores Gelbensande zu verwenden.

Das Spenden-Geld soll speziell für das Chorleiterhonorar verwendet werden.

Die Auszahlung der Förderung in Höhe von 140 € hat direkt auf das Konto bei der OstseeSparkasse Rostock, Kontoinhaberin: Christina Marschall über eine Vereinbarung zu erfolgen

Die Spende muss in das Jahr 2025 übertragen werden.

Es soll eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.